



Bauleitplanung der Stadt Beerfelden **Abrundungssatzung „Unter der Hard 2“, Stadtteil Airlenbach**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2141), in Kraft getreten am 01.01.1998, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigelegten Kartenunterlage (Anlage) dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die in der beigelegten Karte gekennzeichneten Grundstücke bzw. Flächen werden zur Abrundung in das im Zusammenhang bebaute Stadtteil Airlenbach einbezogen.

§ 3

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich nach § 34, Abs. 1 BauGB. Darüber hinaus werden für das durch die Satzung zur Bebauung vorbereitete Grundstück Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in den nachfolgenden Paragraphen getroffen.

§ 4

Die Bebauung des Grundstückes, Flur 11 Nr. 42, hat nach den zeichnerischen Festsetzungen in der beigelegten Kartenunterlage und den Festsetzungen dieser Satzung zu erfolgen. Zulässig ist die Errichtung eines Wohnhauses. Die Dachneigung beträgt min. 40°, die Eindeckung hat mit roten oder rotbraunen Dachziegeln oder Dachsteinen zu erfolgen. Das Gebäude darf mit max. 1 Vollgeschoss errichtet werden.

Notwendige befestigte Zugänge und Zufahrten sind aus wasserdurchlässigen bzw. versickerungsfähigen Materialien herzustellen.

§ 5

Zur Abgrenzung bzw. zur Schaffung eines Übergangsbereiches zur freien Landschaft ist im rückwärtigen Grundstücksteil des Grundstückes Flur 11 Nr. 42 je angefangener 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder ein einheimischer und standortgerechter Laubbaum (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche, Birke) anzupflanzen, jedoch mindestens drei Bäume. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine freiwachsende Hecke aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen (z. B. Hasel, Liguster, Weißdorn, Hundsrose, Faulbaum, Schneeball; Pflanzung mindestens zweireihig, mindestens ein Gehölz je 2 m²). Die Mindest-Baumqualität der Pflanzen beträgt Hochstamm, dreimal verpflanzt, 16 bis 18 cm Stammumfang bzw. Strauch, zweimal verpflanzt, 60 bis 100 cm hoch. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 6

Das nicht schädlich belastete, anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit - und unbeschadet Rechte Dritter - schadlos in den Untergrund zu versickern. Das anfallende häusliche Abwasser ist in den vorhandenen öffentlichen Kanal einzuleiten.

§ 7

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Beerfelden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abrundungssatzung „Unter der Hard 2“, Stadtteil Airlenbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB vom 08. Januar 1999 außer Kraft

Beerfelden, den 15. Juni 1999

Der Magistrat der Stadt Beerfelden



Engelster, Bürgermeister

Genehmigt

am 15. 6. 1999

Az.: V32.2-61990117-A 1/99

Regierungspräsidium Darmstadt

im Auftrag

Carste-Vogel



